



Urheberrecht

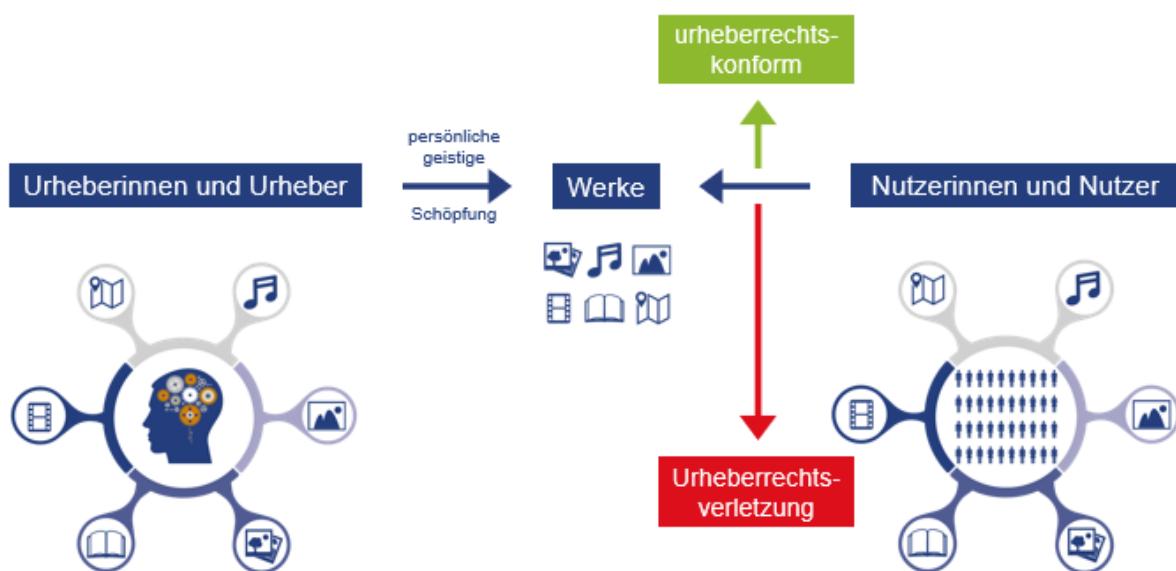


Quelle: <https://www.ihk.de/niederbayern/beratung-service/recht/gewerbliche-schutzrechte/urheberrecht-4282140>

1. Wichtige Begriffe



Urheberrecht



Arbeitsauftrag 1



Sehen Sie sich das Video „Fit im Urheberrecht!“ an.

https://www.medienfuehrerschein.bayern/123_Film_Clips.htm?topic=6&stage=23&Filtern=

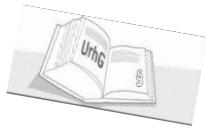
In welchen Situationen handeln Julia und Lukas aus der Perspektive des Urheberrechts **richtig** und welche Handlungen sind **problematisch**? Geben Sie eine erste Einschätzung ab.

 <p>Lukas kopiert Textbausteine eines anderen Betriebes aus dem Internet und fügt sie in die Präsentation ein.</p>	<p><u>Ohne Quellen Zitieren nicht erlaubt</u></p> <p><u>Bei langen Passagen nur mit Genehmigung</u></p>
---	---

	<p><u>Erlaubt wenn offiziell/Hoch</u> <u>extern, kein Geld verdiene,</u> <u>Kontrolle</u></p>
	<p><u>Nicht erlaubt</u> <u>Genehmigung notw.</u> <u>Namensnennung</u></p>
	<p><u>Erlaubt mit der Einver-</u> <u>ständniserklärung</u></p>
	<p><u>Nicht erlaubt</u> <u>Genehmigung notw.</u></p>

2. Urheberrechtsgesetz

Der Schutz des geistigen Eigentums wird im Urheberrechtsgesetz konkret geregelt.



§ 1 UrhG: Allgemeines

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 UrhG: Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen**.

Wichtig ist, dass es sich hierbei **nicht um eine abschließende Aufzählung** handelt. Insbesondere durch den rasanten technischen Wandel entstehen ständig neue Werkformen, die vom Urheberrecht geschützt sind. Das können beispielsweise auch **Webseiten oder Podcasts** sein.

Entstehung des Urheberrechts

Das Urheberrecht **muss nicht angemeldet oder beantragt werden**. Es entsteht **automatisch mit der Schaffung des Werkes**. Hier besteht der **große Unterschied zu Patenten und Marken**, die beim Deutschen Patent- und Markenamt angemeldet oder eingetragen werden müssen. Es gibt kein Urheberrechtsregister. Das **Werk muss auch nicht veröffentlicht sein**. Dementsprechend ist der **Entwurf eines Bildes oder das Manuskript eines Buches ebenso urheberrechtlich geschützt** wie ein veröffentlichter Bestseller.

Dauer des Urheberrechts

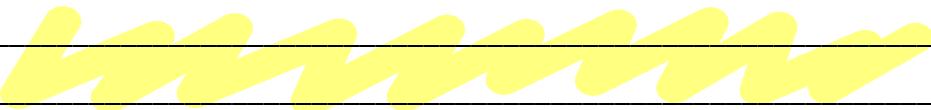
Das Urheberrecht erlischt **70 Jahre nach dem Tod des Urhebers**, das heißt, es besteht von der Schaffung des Werkes an während der ganzen Lebensdauer des Schaffenden und 70 Jahre nach seinem Tod. **Mit dem Tode des Urhebers geht das entsprechende Recht auf die Erben über**. Steht das Urheberrecht mehreren Personen gemeinsam zu (Miturheber), so erlischt es **70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers**. Bei anonymen Werken endet das Urheberrecht **70 Jahre nach Veröffentlichung**.



Arbeitsauftrag 2

Lesen Sie sich den Infotext auf Seite 4 des Skripes durch. Beantworten Sie folgende Fragen!

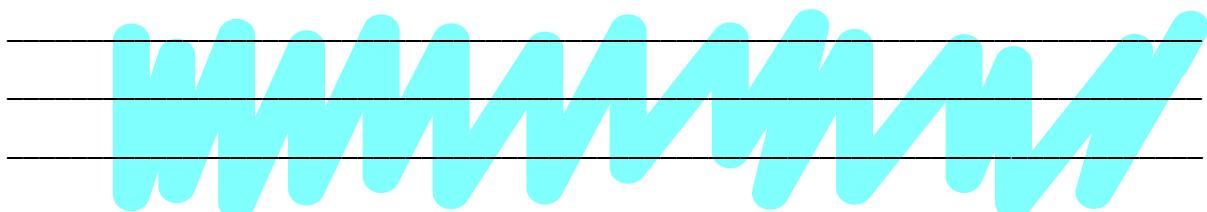
1. Fassen Sie kurz **zusammen**, was urheberrechtlich geschützt werden kann!



2. Wie **entsteht** das Urheberrecht?



3. Wie **lange** ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?



3. Schöpferische Leistungen im beruflichen Arbeitskontext

Übertragung von Nutzungsrechten

Schöpferische Leistungen, die in einem Arbeitsverhältnis erbracht werden, unterliegen besonderen Regelungen. Zwar bleiben die Angestellten immer die alleinigen Urheberinnen und Urheber an ihren Werken, die Arbeitgeber werden aber in aller Regel Eigentümer an den Verwertungsformen (z. B. Drucke von Texten, Abzüge von Bildern). Das Nutzungsrecht sichern sich die Arbeitgeber meist schon mit dem Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. sonstigen vertraglichen Regelungen. Fehlt eine entsprechende vertragliche Regelung, fällt im Streitfall die sogenannte Vertragsauslegung in der Regel zu Gunsten des Arbeitgebers aus, da Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen eines vereinbarten Arbeitsverhältnisses handeln. Arbeitgeber können damit urheberrechtlich geschützte Werke, die im Arbeitskontext erstellt wurden, frei nutzen und verwerten. Die im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erstellten Werke sind in der Regel mit dem Gehalt abgegolten.

Öffentliche und nicht-öffentliche Nutzung

Bei der Verwendung geschützter Werke ist es im privaten Bereich entscheidend, ob die Nutzung öffentlich oder nicht-öffentlicht erfolgt. Im urheberrechtlichen Sinne gilt eine Verwendung geschützter Werke nur als nicht-öffentlicht, wenn die Beteiligten durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Dies ist beispielsweise innerhalb einer Familie oder bei engen Freundinnen und Freunden der Fall.

Zur rein privaten Nutzung oder Verwendung in einem (eng begrenzten) nicht-öffentlichen Rahmen dürfen geschützte Werke ohne Erlaubnis des Rechteinhabers kopiert werden. Nach der Rechtsprechung sind zumindest bis zu sieben Privatkopien rechtlich zulässig. Dabei dürfen sowohl Fernsehsendungen oder Musik aufgenommen, als auch DVDs und CDs ohne Kopierschutz kopiert und im privaten Raum genutzt und weitergegeben werden, soweit dies den rein privaten Bedarf betrifft und es sich um einzelne, wenige Vervielfältigungen handelt. Auch urheberrechtlich geschützte Bilder dürfen in einem privaten Rahmen genutzt werden. Das Kopieren von Software (z. B. von Computerprogrammen) hingegen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Eine Sicherungskopie ist in der Regel ausnahmsweise zulässig.

Die öffentliche Nutzung geschützter Inhalte bedarf stets der Erlaubnis. Diese muss von Rechteinhabern erteilt werden oder gesetzlich eingeräumt sein. Als öffentliche Nutzung werden die Vervielfältigung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von geschützten Werken an Personen verstanden, die nicht durch persönliche Beziehungen verbunden sind. Hierzu zählen beispielsweise:

- ✓ das Vervielfältigen von Texten, CDs und Bildern für Personen, die weder Familienmitglieder noch Freunde sind
- ✓ das Online-Stellen von Inhalten, die frei zugänglich sind
- ✓ die öffentliche Verbreitung, z. B. die Weitergabe oder der Verkauf von Trägermedien wie CDs oder DVDs
- ✓ das öffentliche Ausstellen bisher unveröffentlichter Fotos, Skulpturen, Plastiken etc.
- ✓ das öffentliche Senden von Filmen, Musik etc.
- ✓ das öffentliche Vortragen von Texten
- ✓ das öffentliche Vorführen von Fotos oder Filmen mit Projektor, Bildschirm etc.
- ✓ das öffentliche Abspielen von Tonträgern oder Musikdateien
- ✓ die Veröffentlichung oder Verwertung einer Textbearbeitung, Fotomontage etc.



Arbeitsauftrag 3

Fallbeispiele:

Bewerten Sie die Situation aus urheberrechtlicher Perspektive!

Lesen Sie den Infotext zu „Schöpferische Leistungen im beruflichen Arbeitskontext“. Beantworten Sie im Anschluss die Fragen zu den Fallbeispielen in Partnerarbeit.

1. Omar macht gerade seine Ausbildung zum Konditor. Für einen Kunden backen seine Kolleginnen und Kollegen und er eine mehrstöckige Hochzeitstorte. Von dieser macht Omar ein gelungenes Foto mit dem Firmen-Smartphone. Die Inhaberin der Konditorei ist von dem Foto begeistert und möchte es in ihren Foto-Katalog für Kunden aufnehmen. Darf sie das Foto verwenden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was muss sie beachten?

Ja, solange keine personenbezogenen Daten dran sind

2. Marie rappt in ihrer Freizeit und hat kürzlich auch einen Rap-Song über ihre Arbeit als Elektronikerin komponiert und geschrieben, den sie auf dem Sommerfest des Betriebs vorträgt. Dort hört Maries Betriebsleiter den Song. Er findet die Musik und den Text richtig gut, da Marie ihre Arbeit als Elektronikerin sehr positiv darstellt. Deshalb bittet er Marie um eine Aufnahme des Rap-Songs. Darf Maries Betriebsleiter die Aufnahme anschließend als Werbung für neue Auszubildende auf der Homepage veröffentlichen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was muss er beachten?

Nein, er braucht Ihre Erlaubnis dafür

3. Aylin hat im Arbeitskontext ein Tapetenmuster erstellt. Da das Tapetenmuster im Team sehr gut ankommt, wird ein Produktmuster produziert und das Tapetenmuster in den Bestellkatalog aufgenommen. Die Tapete ist bei den Kunden äußerst beliebt und wird häufig gekauft. War es in Ordnung, dass Aylins Chefin die Tapete in das Repertoire aufgenommen und im Bestellkatalog veröffentlicht hat? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, was hätte sie beachten müssen?

Ja

Aylen konnte noch um mehr Geld verhandeln

4. Nutzungsmöglichkeiten fremder Werke

Trotz Urheberrecht können fremde, urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden.



Arbeitsauftrag 4

Überlegen Sie mit Ihrem Banknachbarn, welche Möglichkeiten es dafür gibt, geschützte Werke zu nutzen!

Machen Sie sich Notizen!

1. Zitate

- Quellen, Autor, Unverändert
- "Korrekte Zitieren"
- Nur soviel als Notwendig

2. Rechtsanfragen

- Übernahme eines Werkes
- Schriftlich Anfrage / Beschriftung
- Bedingungen beachten

3. Verlinkung / Einbettung

- Inhalt darf keinen Rechtsverstoß haben
- Gewinnerzielungsabsicht → geschützt
- AGBs beachten
- Links regelmäßig prüfen

4. Freie Lizenzen

- Regeln einhalten
- bei anflichen Werken auch korrekt zitieren
- und Quellenangaben einfügen
-

Creative Commons-Lizenzen

Um fremde Inhalte verwenden zu können, kann entweder auf gemeinfreie Inhalte zurückgegriffen werden, oder Werke mit freien Lizenzen verwendet werden.



Arbeitsauftrag 5

Beantworten Sie folgende Fragen unter Zuhilfenahme des Internets!

1. Erläutern Sie den Unterschied zwischen gemeinfreien Werken und freien Lizenzen.

Gemeinfreie Werke: - Ohne urheberrechtlichen Schutz → B. öffentliche Werke
- Werke deren Schutzfrist abgelaufen ist

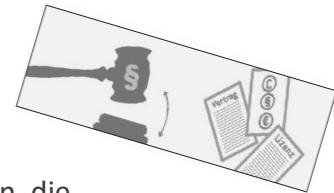
Freie Lizenzen: - Rechtshaber stellen der Allgemeinheit die Werke zur Verfügung
- Keine Erlaubnis notwendig

2. Ein Beispiel für freie Lizenzen sind die Lizenzverträge der gemeinnützigen Organisation Creative Commons (CC). Welche **Rechtemodule** der **CC-Lizenzen stehen** zur Verfügung? Wie können Bilder im Internet mit entsprechenden Lizenzen gefunden werden?

Creative Commons

- (CC) Namensnennung (BY)
- (CC) Keine Kommerzielle Nutzung (NC)
- (CC) Verbot der Veränderung (ND)
- (CC) Weitergabe des Werkes unter gleichen Bedingungen (SA)

5. Urheberrechtsverstöße



Die unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschützten

Werken ist kein Kavaliersdelikt, sondern unter Strafe gestellt. Personen, die ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk (oder eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung eines Werkes) vervielfältigen, verbreiten oder öffentlich wiedergeben, drohen eine **Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren**.

Neben den strafrechtlichen Konsequenzen einer unerlaubten Verwertung geschützter Werke können die Urheberinnen und Urheber (oder die ausschließlichen Lizenzinhaber) zivilrechtliche Ansprüche geltend machen. Sie haben nicht nur einen Anspruch zur Beseitigung der Störung, sondern auch einen Unterlassungsanspruch, um weitere Schutzbereichsverletzungen zu unterbinden. Darüber hinaus haben die Urheberinnen und Urheber einen Anspruch auf Schadensersatz, sofern die Rechtsverletzung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Verstöße gegen das Urheberrecht können daher schnell teuer werden. Im beruflichen Kontext kann bei schwerwiegenden Urheberrechtsverstößen sogar der eigene Arbeitsplatz in Gefahr sein.



Urheberpersönlichkeitrecht:

Recht zur

- Erstveröffentlichung
- Anerkennung der Urheberschaft
- Untersagung von Entstehungen des Werks

Nicht übertragbar!

Nutzungsrechte und Verwertungsrechte:

- Verfilmungsfähigkeitsrecht
- Verbreitungsrecht
- Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Übertragbar?

Vervielfältigung liegt vor bei:

- Digitalisierung und Upload
- Digitalisierung/Verarbeitung mit OCR-Programmen
- Setzen eines Links und Darstellung des Inhalts im eigenen Fenster
- Bildschirmausdruck
- Speichern von Downloads
- Ausführen eines Computerprogramms auch im RAM

Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch

Die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch ist auch ohne Zustimmung erlaubt

- Für sich selbst oder für einen Familien-/Freundeskreis
- Einzelne Kopien
- Kopien von Kopien sind nicht zulässig
- von offensichtlich rechtsverletzenden Quellen nicht gestattet